

Vertrag Schiffer-Mülheim von 1634

Ref 1-96f

Wir sämptliche Vorsteher der nach Gottes Wort reformirten Gem: zu Mülheim bezeugen in Krafft diese sobwohl uns so woll heimb?: als offentlich religionis exercitium onlängst auff's höchste widder verbott.. und dahs unße Prediger D. Petro Wirtzig, welch.. diese Gem. nun ins fünft u. zwanzigste Jahr in allerley widderwertigkeit bediehnet, eine andere vocation (in ansehung dießes ? belagten? gering gehaltz) isn d. Gem: zu Aach.. angenohmen, wir als Vorsteher obgl at solchen vorgenoemen abscheid uns bey en Ehrwürdigen convantu Classico Jüngsthin hierüb umstendlich klagende vernehmen laßen und angegeben, welcher Convant dar nach reiffer uerlegung bey der seitz vorbrachten gründe u. argumenten endlich dahin wollmeinnend (Inhalts Decrets) recesßirt und geschlossen, das vorgeante? Unser Prediger bey Jetzund Zeit Zustand nicht zuverlassen, sondern bey derseitz (damit dem exercitium durch sein wegziehung dieser endes nicht gänzlich benohmen würde) wegen des gehaltz freund: brüderlich uns vergleichen sollten: Deme zufolgh wir uns alß palt folgender gestalt ver?glichen haben, nemlich das wir samptliche Vorsteher obgl (=obgemelt), Unßeren Vorbn. Prediger vor jährlich gehalt neben notürfflichen freyen Haußheuer erstlich einmahl für all parrha 30 Rtl voraus, und folgendes Jedes ¼ Jahr 50 der gleichen Rhtr: Jeder ad 14 Cölns afon den 1 July dieses Lauffenden 1634. Jahres an, richtig und ohne fehl erlegen u. zahlen wollen: #

Eingefügt: Jetzt gedacht 50 Rt die Brüder uff den Schiffen ihr versprochene quota aus 25 Rt Jedes ¼ Jahr unfehlbar Dno Petro Vorgn. richtig und zuhändig? und zu entrichten...wie obligirt, Betrag also ?? apart des Quartals nemlich 43 R 14 alb.

Sollte doch Gott vor sey ? rstörung ferner einfallen? Alsdann soll und will obgmlt. Unße diehner gleich woll diese Gemeinde nach gelegenheidt Zeiten j.v. das Consistoriy guttachten Artz sovill möglich gebüerlich bewirken, ohne alsdan ans gehalt vorgmlt. Etwas? Abgezogen worden solle; sondern ihme villmehr, auff solchen ohnverhofften fall, was schon gantz nichts im Dienst vorgmlt. Zuzuverrichten were, sein völliges salarium vom Dienstgeld a´dato inhibitonis oder turbationis vor eine lauffende Jahr (wan ?ß kein andre ahnehmlicher beruff unßers mehrglm. Do. Petro handen kommen sollten.) Nemlich 200 Konigth. von uns vorbn. beyderseitz u. abredt. quota gemeß, entrichtet undt zahle werden. Warvor das wir mehrgle Vorsteher beyder seitz vor unßre proper u. aigene schuldigkeit ordiniert und confirmiret sein, sorgen undt stehen sollen und wollen.

Hingegen undt endlich soll u. will oftgmilt. unser Prediger in verrichtungh seines amptes als ?? gewöhnlich und prdentlich administatie des H. Sacraments, beischtigung u. tröstung Krancker mitglideren dieser Gemein: dl des Hrn. Wort 2 Mahl wochentlich, dafür es Sontags wegen anklebenden Alters redliches ß geelayt? ? unmöglichkeit halber nicht 2 mahl geschehen könne auff donnerßtag oder anders (halben gebothene feyertagen) ?? doch nit arbeiten mögte u. dürffte.

Vorhanden als dan ??? 1 Mahl zu predigen sich verbürget hier mit wißen u finden.

Also verhandelt undt bescheinigt ahier bey Mülh. ?? gegenwat undt Unterhandlunghen mit eigenen Händen unterzeichnet

Den 17. 8 bris. 1634 Jahrs.